

Leitfaden für die **N E U F A S S U N G / Ä N D E R U N G**

der Satzung eines rechtsfähigen kirchlichen (caritativen) Vereines

A) Neufassung einer Satzung

I. Vorbereitung:

1. Mustersatzung in der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates bzw. über den Diözesancaritasverband anfordern;
2. Anfertigung eines (1.) Entwurfes nach diesem Muster bei Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten;
3. Überprüfung dieses Entwurfes durch die Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat; u. U. Einbeziehung des zuständigen Orts- bzw. Kreiscaritasverbandes;
4. korrigierten (2.) Entwurf evtl. dem Rechtspfleger beim zuständigen Amtsgericht zur Durchsicht vorlegen;
5. erforderlichenfalls danach nochmals Rücksprache mit der Rechtsabteilung;
6. schließlich Vorlage des Endentwurfes in der Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der geltenden Satzung insbesondere für Satzungsänderungen (regelmäßig bestimmte Mehrheiten erforderlich).

II. Beschluss über die Neufassung durch die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der nach geltender Satzung erforderlichen Mehrheitsverhältnisse.

III. Soweit die Neufassung auch die Gemeinnützigkeit betrifft, Vorlage der neu gefassten Satzung beim zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme.

IV. Vorlage der neu gefassten Satzung a) bei Caritas-Vereinen (über den zuständigen OCV/ KCV) beim Diözesancaritasverband b) im Übrigen unmittelbar im Bischöflichen Ordinariat gemäß Satzungsbestimmung i.V.m. cc. 117, 229 § 3 CIC zur Genehmigung durch den Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar):

1. Vorlage der Urschrift der neu gefassten Satzung, versehen mit dem Tag der Beschlussfassung und mindestens der Unterschriften so vieler Vorstandsmitglieder, wie zur Vertretung des Vereines erforderlich sind. (Die Urschrift geht nach Genehmigung wieder an den Verein zurück.)
2. Vorlage einer Abschrift der neu gefassten Satzung, versehen mit dem Tag der Beschlussfassung und den Namen der Vorstandsmitglieder, die auf der Urschrift unterzeichnet haben. (Die Abschrift verbleibt nach Genehmigung in den Unterlagen des Bischöflichen Ordinariates bzw. des Diözesancaritasverbandes.)

V. Anmeldung der Neufassung zur Eintragung in das Vereinsregister § 71 BGB:

1. Anmeldung beim zuständigen Amtsgericht;
2. Anmeldung durch so viele Vorstandsmitglieder, wie zur Vertretung des Vereines erforderlich sind. (Bei Einzelvertretungsbefugnis genügt also schon ein Vorstandsmitglied.);
3. Anmeldung schriftlich unter notarieller Beglaubigung der Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder (§ 77 BGB).

VI. Der Anmeldung beizufügende Unterlagen gemäß § 71 BGB:

1. Siehe oben IV 1 entsprechend.
2. 2 Abschriften der neu gefassten Satzung, versehen mit dem Tag der Beschlussfassung und den Namen der Vorstandsmitglieder, die auf der Urschrift unterzeichnet haben.
3. Urschrift des Beschlusses über die Neufassung der Satzung in der Form, welche die Satzung für die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorschreibt. Wesentlich ist, daß die Urschrift von demjenigen unterschrieben ist, der nach Satzung für die Aufnahme der Versammlungsbeschlüsse zuständig ist.
Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, daß das vollständige Sitzungsprotokoll in Urschrift vorgelegt wird. Es genügt vielmehr der entsprechende Auszug.
4. 1 Abschrift des Beschlusses über die Neufassung der Satzung, sowie gemäß Satzungsbestimmung i.V.m. cc. 117, 299 § 3 CIC:
5. Genehmigung der Neufassung durch den Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).

VII. Nach Eintragung:

Übersenden des Registerauszuges in Ablichtung an den Ortsordinarius zur Kenntnis und zum Verbleib, nachdem die Neufassung mit Eintragung rechtskräftig geworden ist.

B) Änderung der Satzung

- I. Besprechung/Beratung der vorgesehenen Änderung mit der Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat.
- II. Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung der nach geltender Satzung erforderlichen Mehrheitsverhältnisse.
- III. Soweit die Änderung auch die Gemeinnützigkeit betrifft, Vorlage der beschlossenen Änderung beim zuständigen Finanzamt zur Stellungnahme.

IV. Vorlage des Änderungsbeschlusses a) bei Caritas-Vereinen (über den zuständigen OCV/ KCV) beim Diözesancaritasverband b) im Übrigen unmittelbar im Bischöflichen Ordinariat zur Genehmigung durch den Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar) gemäß Satzungsbestimmung i.V.m. cc. 117, 299 § 3 CIC.

V. Anmeldung der Änderung zur Eintragung im Vereinsregister.
Entsprechend oben A) IV.

VI. Der Anmeldung beizufügende Unterlagen gemäß § 71 BGB:

1. Urschrift des satzungsändernden Beschlusses in der Form, welche die Satzung für die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorschreibt. Wesentlich ist, daß die Urschrift von demjenigen unterschrieben ist, der nach Satzung für die Aufnahme der Versammlungsprotokolle zuständig ist. Es ist grundsätzlich nicht erforderlich, daß das vollständige Sitzungsprotokoll in Urschrift vorgelegt wird. Es genügt vielmehr der entsprechende Auszug.
2. 1 Abschrift des satzungsändernden Beschlusses, sowie gemäß Satzungsbestimmung i.V.m. cc. 117, 299 § 3 CIC:
3. Genehmigung der Satzungsänderung durch den Ortsordinarius (Bischof oder Generalvikar).

VII. Nach Eintragung:

Übersenden des Registerauszuges in Ablichtung an den Ortsordinarius zur Kenntnis und zum Verbleib, nachdem die Änderung mit der Eintragung rechtskräftig geworden ist.

Anmerkung:

Im Falle der Neufassung der Satzung ist eine Mustersatzung in der Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates bzw. über den Diözesancaritasverband erhältlich. Auch gibt die Rechtsabteilung im Bischöflichen Ordinariat jederzeit Beratung und Auskunft. Ziel soll sein, eine Satzungsneufassung bzw. Satzungsänderung soweit vorzubereiten, daß sie für die Mitgliederversammlung beschlussfähig, für den Ortsordinarius genehmigungsfähig und für das Registergericht eintragungsfähig ist.

Da eine notarielle Beglaubigung der Unterschriften der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder erforderlich ist (siehe oben A) IV 3 bzw. B) IV), empfiehlt es sich in der Praxis, die Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister insgesamt durch den Notar unter Übergabe der erforderlichen Unterlagen betreiben zu lassen.

Roland Huth
Justitiar



rechtsabteilung
der Diözese Würzburg

Tel. 0931 / 386 - 73000

Fax: 0931 / 386 - 73099

rechtsabteilung@bistum-wuerzburg.de